

Landesinnung der Gesundheitsberufe
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 9090 5-1403 | F 05 9090 5-51403
E gesundheit@wktirol.at
W <http://wko.at/tirol>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
FG 118 / mr

Durchwahl
1403

Datum
27.07.2026

Antrag an die Fachgruppentagung der Landesinnung der Gesundheitsberufe Beschlussfassung der Grundumlage 2027

1. Begründung

• Geplante Aktivitäten - Finanzbedarf der Landesinnung

Zur Fortführung der Aktivitäten der Landesinnung der Gesundheitsberufe sowie unter Berücksichtigung von Preissteigerungen aus den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Landesinnung, ihrem Büro-, Sach- und Personalaufwand, der aus den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen der letzten Jahre sowie den Beschlüssen des Ausschusses über Vorhaben ersichtlich ist, ergibt sich für das kommende Jahr ein Finanzbedarf in Höhe von EUR 229.500,-.

• Mitgliederentwicklung

Die Anzahl der Mitglieder hat sich im letzten Kalenderjahr nicht verändert (Stichtag 30.06.2026). Es ist von einer gleichbleibenden Entwicklung der Mitgliederzahlen auszugehen.

• Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage

Der Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage wurde mit EUR 63.590,- festgesetzt.

2. Es wird daher folgender Antrag gestellt:

Die Fachgruppentagung der Landesinnung der Gesundheitsberufe möge die Grundumlage 2027, wie folgt beschließen:

118	LI Gesundheitsberufe	Pro Mitglied ein fester Betrag	€ 0,00
		Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:	
		- Augentoptiker	€ 500,00
		- Kontaktlinsenoptiker	€ 500,00
		- Hörakustiker	€ 500,00
		- Orthopädietechniker (inklusive Bandagisten und Niederwarenerzeuger)	€ 500,00
		- Schuhmacher (inklusive Reparatur von Schuhen, Erzeuger von Patschen und Filzschuhen, Holzschuhmacher, Erzeuger von Schuhwaren)	€ 350,00
		- Orthopädienschuhmacher	€ 500,00
		- Zahntechniker	€ 500,00
		- alle sonstigen Berufszweige	€ 350,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.	
		Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.	
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:	
		- Augentoptiker	0,50 %
		- Kontaktlinsenoptiker	0,50 %
		- Hörakustiker	0,50 %
		- Orthopädietechniker (inklusive Bandagisten und Niederwarenerzeuger)	0,50 %
		- Schuhmacher (inklusive Reparatur von Schuhen, Erzeuger von Patschen und Filzschuhen, Holzschuhmacher, Erzeuger von Schuhwaren)	0,50 %
		- Orthopädienschuhmacher	0,50 %
		- Zahntechniker	0,50 %
		- alle sonstigen Berufszweige	0,50 %
		Höchstens:	€ 1.000,00
		Die Anzahl der zum 31.12. des Vorjahres beschäftigten Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter	€ 0,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 175,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2026. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.		

Freundliche Grüße

Ing. Alexander Gartner
Landesinnungsmeister

Mag. Melanie Raab
Landesinnungsgeschäftsführerin

